

Förderverein Limburger Domchor und Mädchenkantorei e.V.

Satzung

in der Fassung vom 03. Juni 2025

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Zweck des Förderverein Limburger Domchor und Mädchenkantorei e.V. ist die Förderung der Kirchenmusik und des Chorgesangs bei der Gestaltung von Gottesdiensten, kirchlichen Veranstaltungen und Kirchenkonzerten.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Limburg an der Lahn.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - a. durch finanzielle Unterstützung bei der Stimmbildung und Stimmschulung der Mitglieder des Limburger Domchores und der Mädchenkantorei,
 - b. durch Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von kirchlichen Konzerten außerhalb des Gottesdienstes innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts der Abgabeverordnung 1977 vom 16.03.1976.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vermögensnachfolge

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Domkapitel Limburg, das es unmittelbar und ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige, natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes sein.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod (bei natürlichen Personen), durch Auflösung (bei juristischen Personen) oder Streichung.
- (4) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes in Textform mitzuteilen.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes erforderlich. Er wird sofort wirksam. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit Dreiviertel-Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.
- (6) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied tatsächlich nicht in der Lage ist, für den Verein tätig zu sein, oder durch dauernde Abwesenheit bei Versammlungen oder in sonstiger Weise zu erkennen gibt, dass es die Ziele des Vereins nicht mehr unterstützen will. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschluss von Satzungsänderungen
 - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Er lädt zur Sitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
- (4) Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen muss auf Antrag schriftlich abgestimmt werden.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn bei der Einladung in der Tagesordnung darauf hingewiesen wurde und mindestens zwei Drittel der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zu der weiteren Sitzung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung zu enthalten.
- (7) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann in der Mitgliederversammlung auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht erschienenen Vertreter ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigungen sind unzulässig.
- (8) Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer beurkundet. Erfolgt kein Einspruch, gelten sie als genehmigt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - und bis zu vier Beisitzern, von denen einer der jeweilige Leiter des Domchores ist.
- (2) Dem Vorstand sollen nach Möglichkeit ein aktives Mitglied des Domchores und/oder ein Elternvertreter der Mädchenkantorei angehören. In besonderen Fällen können beratende Personen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Repräsentant des Vereins ist der Präsident.
- (7) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht jedoch nur Gebrauch machen, wenn der

Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende ist berechtigt, im Einzelfall einem anderen Mitglied des Vorstandes Vollmacht zu erteilen.

- (8) Der Vorsitzende beruft eine Sitzung des Vorstandes bei Bedarf ein oder wenn es mindestens drei Mitglieder des Vorstandes verlangen. Die Einberufung soll schriftlich erfolgen unter Angabe der Tagesordnung und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zu gehen. Wenn die Vorstandsmitglieder dies mit einfacher Mehrheit beschließen, können Vorstandssitzungen auch als virtuelle Sitzungen einberufen werden. Hierfür ist es ausreichend, dass die Vorstandsmitglieder dem Vorsitzenden in Textform ihr Einverständnis erteilen.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer überprüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegungen des Vorstandes. Ihre Prüfung umfasst die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege. Die Rechnungsprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung sind individuelle Einwilligungen nach Art. 6 lit. A DSGVO, das mitgliedschaftliche Verhältnis (Art. 6 lit. B DSGVO). Der Verein verarbeitet weiter personenbezogene Daten nach Art. 6 lit. F DSGVO. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung sowie Löschung seiner Daten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung des Förderverein Limburger Domchor und Mädchenkantorei e.V. tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. Juni 2025 rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Satzung des Vereins vom 13. März 2018 außer Kraft.

Limburg an der Lahn, den 03. Juni 2025.

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.